

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1994

Geschäftszahl

94/07/0004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/17/0093 B 29. Juni 1984 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Beschwerde ist mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen, wenn eine Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter Rechte ausschließlich wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet wird (Art 144 Abs 1 erster Satz zweiter Fall B-VG; Hinweis B 11.5.1979, 762/79)

Beachte

Siehe jedoch:

E VfGH 14.12.1994, K I-1/94-11;